

Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner

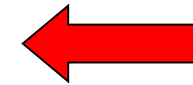
Gliederung

A. Allgemeine Grundrechtslehren

B. Einzelne Grundrechte

I. Die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs . 1 GG)

II. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)



Ila. Leben und körperliche Unversehrtheit / Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG)

III. Allgemeine Freiheitsrechte

IV. Gleichheitsrechte

V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation

VI. Wirtschaftliche Grundrechte

VII. Grundrechte im Bereich von Ehe und Familie, Kindererziehung und Schule

[...]

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) als allgemeine Handlungsfreiheit und als Persönlichkeitsrecht

- Die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 ist die Grundlage für zwei Gewährleistungen:
 - Die sog. „allgemeine Handlungsfreiheit“
 - Die Sonderausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

1. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG I

Grundlegend dazu *BVerfGE* 6, 32, 36 f. „Elfes“: „Das Grundgesetz kann mit der ‚freien Entfaltung der Persönlichkeit‘ nicht nur die Entfaltung innerhalb jenes Kernbereichs der Persönlichkeit gemeint haben, der das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person ausmacht, denn es wäre nicht verständlich, wie die Entfaltung innerhalb dieses Kernbereichs gegen das Sittengesetz, die Rechte anderer oder sogar gegen die verfassungsmäßige Ordnung einer freiheitlichen Demokratie sollte verstoßen können. Gerade diese, dem Individuum als Mitglied der Gemeinschaft auferlegten Beschränkungen zeigen vielmehr, daß das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 GG die **Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne** meint ... Rechtlich gesehen ist er ein selbständiges Grundrecht, das die allgemeine menschliche Handlungsfreiheit gewährleistet. Es waren nicht rechtliche Erwägungen, sondern sprachliche Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, die ursprüngliche Fassung „Jeder kann tun und lassen was er will“ durch die jetzige Fassung zu ersetzen.“

1. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG II

- *BVerfGE* 6, 32, 36 f. „Elfes“

- ➔ Seit dem Elfes-Urteil wird „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ als **allgemeine Handlungsfreiheit** interpretiert. Art. 2 Abs. 1 GG schützt damit **jedes menschliches Verhalten** gegen staatliche Eingriffe. Er bildet ein allgemeines und subsidiäres Auffanggrundrecht der individuellen Freiheit und gewährleistet **lückenlosen Grundrechtsschutz** auch dann, wenn keine speziellere Freiheitsverbürgung einschlägig ist.
- ➔ Somit müssen damit sämtliche staatlichen Eingriffe den allgemeinen **Schranken-Schranken** – insbesondere dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** – genügen und bedürfen stets einer gesetzlichen Grundlage.
- ➔ Wegen der Subsidiarität des Art. 2 Abs. 1 GG sind aufbautechnisch stets zunächst die speziellen Freiheitsrechte anzuprüfen.

1. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG III

- Art. 2 Abs. 1 beinhaltet damit beispielsweise grundsätzlich auch
 - ein „**Recht auf Rausch**“ bzw. auf Genuss von Alkohol und Haschisch, *BVerfGE* 90, 145 ff.
 - das Recht auf Füttern von Tauben im Stadtpark, *BVerfGE* 54, 143 ff.
 - das Recht auf „Reiten im Walde“, *BVerfGE* 80, 137 ff.
 - die privatrechtliche **Vertragsfreiheit**, *BVerfGE* 95, 267, 303 f.
- Die *Gegenansicht* will nur einen Kern der menschlichen Persönlichkeit – namentlich die Privat- oder Intimsphäre – dem grundrechtlichen Schutz durch Art. 2 Abs. 1 GG unterstellen (so insbesondere das Sondervotum *Grimm* zu „Reiten im Walde“, *BVerfGE* 80, 137, 164 ff.: „Das Reiten im Walde genießt keinen Grundrechtsschutz.“)

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG I

- *Schutzbereich* -

Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Grundlage des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist eine Konsequenz der Weite und Unbestimmtheit der allgemeinen Handlungsfreiheit. Die hieraus notwendigerweise resultierenden Eingriffsmöglichkeiten führen das BVerfG dazu, einen Kernbereich der Persönlichkeit – die engere persönliche Privat- und Intimsphäre – besonders zu schützen. Wegen der richterrechtlichen Verselbständigung zu einem eigenem Grundrecht ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht aufbautechnisch stets vor dem subsidiären Auffanggrundrecht der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit zu prüfen.

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG II - *Schutzbereich* -

Ausprägungen sind u.a.:

- das Resozialisierungsinteresse des Straftäters und der Schutz der **Darstellung** der Person **in der Öffentlichkeit**, so gegenüber Berichterstattung über Straftaten *BVerfGE* 35, 202 ff. „*Lebach*“
- der **Ehrenschutz**, z.B. *BVerfGE* 34, 269 – „*Soraya*“; *BVerfGE* 54, 208, 217
- die Befugnis, selbst zu entscheiden, ob persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, *BVerfGE* 80, 367, 373 – „*Tagebuchfall*“
- der **Intim- und Sexualbereich** des Menschen, *BVerfGE* 47, 46, 73 „*Sexualkundeunterricht*“; *BVerfGE* 147, 1 ff. „*Drittes Geschlecht*“
- das Recht auf **Kenntnis der eigenen Abstammung**, *BVerfGE* 90, 263, 270 f.; 96, 56, 63

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG II - *Schutzbereich* -

- Recht der **Selbstdarstellung**, namentlich am eigenen Wort, *BVerfGE* 54, 208, 217 – „*Böll*“
- Schutz vor heimlichem Abhören und Aufnehmen; *BVerfGE* 65, 1, 42; 80, 367, 373 „*Volkszählungsurteil*“ → **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung**
- Vertraulichkeit und **Integrität informationstechnischer Systeme**, *BVerfGE* 120, 274
- Recht auf **selbstbestimmtes Sterben**, *BVerfGE* 153, 182
- **Recht auf Vergessen**, *BVerfG*, NJW 2020, 300 ff. und NJW 2020, 314 ff.
- im Zusammenspiel mit Art. 7 GG ein **Recht auf Bildung**, *BVerfG*, NJW 2022, 167 ff. – „*Bundesnotbremse*“

3. Schranken des Grundrechts I

- In seiner Funktion als Abwehrrecht unterliegt Art. 2 Abs. 1 *der* Schrankentrias der **Rechte anderer**, der **verfassungsmäßigen Ordnung** und des **Sittengesetzes**.
- *BVerfGE* 6, 32, 37 f. – „Elfes“: „... so kann unter diesem Begriff nur die allgemeine Rechtsordnung verstanden werden, die die materiellen und formellen Normen der Verfassung zu beachten hat, also eine verfassungsmäßige Rechtsordnung sein muss.“
- Somit wird die verfassungsmäßigen Ordnung als **verfassungsmäßige Rechtsordnung** verstanden. Das **Sittengesetz** dient demgegenüber der Rezeption außerrechtlicher moralischer Normen, vgl. dazu noch *BVerfGE* 6, 389, 434: „Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz.“

3. Schranken des Grundrechts II

- Art. 2 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als allgemeines Persönlichkeitsrecht erfordert eine – je nach Intensität des Eingriffs – abgestufte, strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung (sog. **Sphärentheorie**), vgl. etwa *BVerfGE* 6, 32, 41:
- Demnach ist die Intimsphäre als **unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung** dem öffentlichen Zugriff schlechthin entzogen.
- In die Privatsphäre hingegen darf unter strenger **Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips** eingegriffen werden. Vgl. dazu die 4:4 Patt-Entscheidung in *BVerfGE* 80, 367, 376 ff. – „*Tagebuchfall*“,